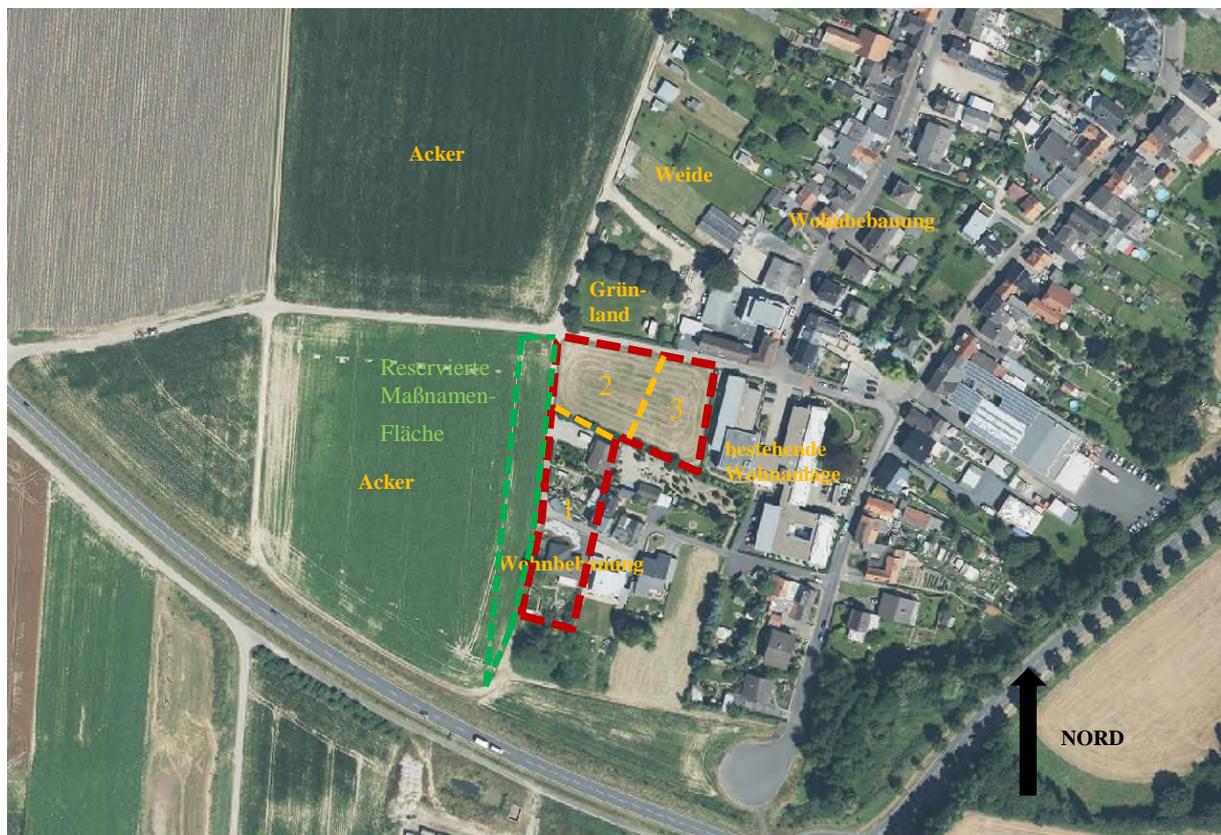


Umweltbericht

Stadt Heinsberg

42. Änderung des Flächennutzungsplan

in Heinsberg – Lieck



Harald Schollmeyer

Freier Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56 52511 Geilenkirchen

Tel.: 02451 959420

Umweltbericht

Stadt Heinsberg

42. Änderung des Flächennutzungsplanes

in Heinsberg – Lieck

Auftraggeber:

HTCJ GbR

Herkenrather Straße 8

52538 Gangelt - Hastenrath

In Zusammenarbeit mit:

VSU GmbH

Ingenieure für Verkehr, Städtebau, Umweltschutz

Kaiserstraße 100

52134 Herzogenrath

bearbeitet von:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Walderych 56

52511 Geilenkirchen – Waurichen

Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung / Planungsanlass	S. 5
1.1	Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	S. 5
1.2	Bedarf an Grund und Boden	S. 5
1.3	Erstellung des Umweltberichtes - Umweltziele	S. 6
1.4	Fachgesetze und Fachplanungen	S. 6
2.0	Lage und Beschreibung des Plangebietes	S. 8
2.1	Darstellung im Flächennutzungsplan	S. 9
3.0	Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation	S. 10
3.1	Schutzgut Mensch	S. 10
3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft	S. 11
3.3	Schutzgut Boden	S. 12
3.4	Schutzgut Wasser	S. 12
3.5	Schutzgut Luft und Klima	S. 12
3.6	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	S. 13
3.7	Rückstände aus ehemaligen Nutzungen und Ereignissen	S. 13
3.7.1	Kampfmittelreste	S. 13
3.7.2	Altlasten	S. 13
3.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	S. 13
3.8.1	Entwicklung des Umweltzustandes mit der Planung	S. 13
3.8.2	Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Planung	S. 14
4.0	Vorhabenbezogene umwelterhebliche Auswirkungen auf Nutzungen und Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen	S. 14
4.1	Öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur	S. 18
4.2	Wohnen und Verkehr	S. 19
4.3	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	S. 19
4.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen	S. 20
4.5	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	S. 21
4.6	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser	S. 22
4.7	Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft	S. 22
4.8	Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	S. 23
5.0	Wechselwirkungen	S. 18
6.0	Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt	S. 18
6.1	Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Mensch	S. 18
6.2	Umweltrelevante Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen	S. 19
6.3	Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Boden	S. 20
6.4	Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Wasser	S. 20

6.5	Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft		S. 20
6.6	Umweltrelevante Maßnahmen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter		S. 20
6.7	Maßnahmen im Bedarfsfall beim Auffinden von Kampfmittelresten und Altlasten		S. 20
7.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten		S. 20
8.0	Zusätzliche Angaben		S. 21
8.1	Grundlagen und technische Verfahren		S. 21
8.2	Ergänzungen von Gutachten und Stellungnahmen		S. 22
8.3	Hinweise zur Durchführung / Überwachung umweltrelevanter Maßnahmen		S. 22
9.0	Zusammenfassung		S. 22
	Quellen / Literatur		S. 25
	Lageplan I - Übersichtsplan		S. 1
	Lageplan / Flächen der FNP-Änderung	Abb.1	S. 8
	Flächennutzungsplan – Auszug Stadt Heinsberg	Abb. 2	S. 9

1.0 Einleitung / Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan für den südlichen Bereich Heinsberg-Lieck soll nach § 8 (3) geändert werden, um über die nachfolgende Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 BauGB) Baurecht für ein Grundstück an der Elisabethstraße zu schaffen.

Die Stadt Heinsberg führt das Bauleitplanungsverfahren durch.

Zur Änderung des FNP ist im Rahmen des Bauleitplanes ein Umweltbericht nach § 2 (4) BauGB zu erstellen.

1.1 Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

Für das Vorhaben, Baurecht für die Errichtung einer Seniorenwohnanlage in Heinsberg-Lieck „Elisabethstraße“ zu schaffen, bedarf es der 42.Änderung des Flächennutzungsplanes.

Ziele der Änderung sind die städtebauliche Abrundung und Vorbereitung von Bebauung auf einzelnen Grundstücken am Ortsrand. Hier sollen auch Wohnmöglichkeiten für ältere Mitbürger geschaffen werden.

Mit FNP-Änderung können drei Teilflächen in der Ausweisung zusammengefasst werden, als städtebaulich ordnende Maßnahme in der Siedlungsfigur. Vorhandene Bebauung, zulässig nach § 34, auf ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft, wird damit integriert.

Vorhandene Erschließungen in der Ortrandlage sollen vorteilhaft genutzt werden, um zusätzlichen Flächenanspruch zu vermeiden.

Die Regulation von Niederschlägen kann übergreifend zum Schutz vorhandener und geplanter Bebauung durchgeführt werden.

1.2 Bedarf an Grund und Boden

Die Fläche für die 42. Änderung des FNP umfasst 6013 m² und liegt in der Gemarkung Kirchhoven, Flur 21.

Ein Teilbereich, 1326 m², des Plangebietes ist als Fläche (3) für Gemeinbedarf ausgewiesen. Zwei weitere Teilbereiche sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche (2) am westlichen Ortsrand umfasst 1856 m² und wird aktuell als Grünland genutzt. Die Fläche (3) am südlichen Rand umfasst 2841 m² und weist ältere und jüngere Bebauung (§ 34 Bau GB) auf.

Ziel der 42. FNP-Änderung für die drei Teilflächen ist die Ausweisung als Wohnbaufläche (WA/WS)

Auf den Flächen 1 und 2 ist die Errichtung der Wohnanlage für Senioren geplant.

Die Fläche zur übergreifenden Regulation von Niederschlägen, am westlichen Rand des Plangebietes, wird auf den weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung ausgewiesenen Bereich initialisiert.

1.3 Erstellung des Umweltberichtes – Umweltziele

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch ist zum Bauleitverfahren, hier Änderung des Flächennutzungsplanes, ein Umweltbericht zu erstellen. Es gilt herauszustellen, wie sich das Vorhaben mit veränderter Flächennutzung auf die Umweltbelange auswirkt.

Zur Vermeidung und Verminderung von nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt ist auf Maßnahmen hinzuweisen, die auf der Ebene des Bebauungsplanes zu konkretisieren bleiben.

Der Umweltbericht dient im Planverfahren der Abwägung, im Sinne von §1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB.

Ein wesentliches Ziel ist u. a. der sparsame Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 BauGB.

1.4 Fachgesetze und Fachplanungen

- **Für die Erstellung des Umweltberichtes dienen folgende Unterlagen**

- Flächennutzungsplan der Stadt Heinsberg
- Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW
- Landschaftsplan III/7 Geilenkirchener Lehmplatte
- Stellungnahme zum Artenschutz (ASP 1), Geilenkirchen, 2017
- Vordimensionierung einer Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser, Kufeld, M. und S. Kubbat, Ingenieurgesellschaft Dr. Ing. Nacken mbH, Oktober 2016, Aachen
- Umweltverträglichkeitsstudie Umgehungsstraße EK5 – Lärmtechnische Untersuchung, Dipl. – Ing. Alwin Gietemann, November 2000, Geilenkirchen
- Geruchsgutachten zum Immissionsschutz in der Nachbarschaft eines Rindermastbetriebs in Heinsberg-Lieck, Dipl. – Ing. Manfred Langguth, Februar 2016, Ahaus

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. 24 Heinsberg-Lieck Mai 2017
(Im Planungsverfahren parallel zur 42. FNP-Änderung)

- **Eingriffe in Natur und Landschaft**

Mit der FNP-Änderung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Mit dem geplanten Vorhaben auf Ebene des VEP Nr. 24 sind, nach Art und Umfang, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Dies gilt nach §§ 1; 1a (Abs. 3) und 9 des Baugesetzbuches und § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Darstellung und Bewertung der zu erwartenden Eingriffe erfolgen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum VEP Nr. 24 (Parallelverfahren)

Gleichzeitig gelten die Vorschriften des Baugesetzbuches in Bezug auf die Vermeidung und Kompensation der Eingriffe. Auf der Ebene des Bebauungsplanes, hier VEP werden diese zu konkretisieren und umzusetzen zu sein. Des Weiteren werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan / VEP die Sachverhalte im Einzelnen näher dargestellt und erläutert.

- **Regulation von Niederschlägen**

Auf der Ebene des Bebauungsplanes / VEP werden zentrale Sammlung und Versickerung von Niederschlagswasser dargestellt und erläutert. Im Rahmen des VEP-Verfahrens erfolgt hierzu eine Flächensicherung auf einer Ackerteilfläche am westlichen Rand (Wirtschaftsweg) des Plangebietes.

- **Artenschutz**

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in nationales Recht umgesetzt worden. Für die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Eine Stellungnahme zum Artenschutz erfolgt auf Ebene des VEP.

Für die Fläche der FNP-Änderung besteht keine Schutzausweisung, die den Artenschutz in besonderer Weise betrifft (z. B. FFH-Gebiet).

- **Landschaftsplan**

Die Fläche zur Ausweisung als Wohnbaufläche liegt im Bereich des Landschaftsplanes III/7 Geilenkirchen.

Ziele der LP sind u. a. die Erhaltung von geomorphologisch prägenden Landschaftsteilen und ihre ökologische Aufwertung.

- **Landschaftsschutz**

Die aktuelle Fläche liegt nicht im Bereich jeglicher Schutzausweisungen.

- **Denkmalschutz**

Das Vorkommen von Bodendenkmälern im Plangebiet kann derzeit letztlich nicht ausgeschlossen werden. In den bisherigen FNP-Darstellungen gibt es dazu keine Hinweise.

Treten im Rahmen der künftigen Bebauung relevante Funden auf, sind die Bestimmungen gemäß §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NW zu beachten.

- **Planungen und konkrete Nutzungen Dritter** (z. B. Wege- / Leitungsrechte) sind derzeit nicht bekannt.

2.0 Lage und Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Heinsberg-Lieck. Abbildung 1 zeigt das Plangebiet und seine nähere Umgebung.

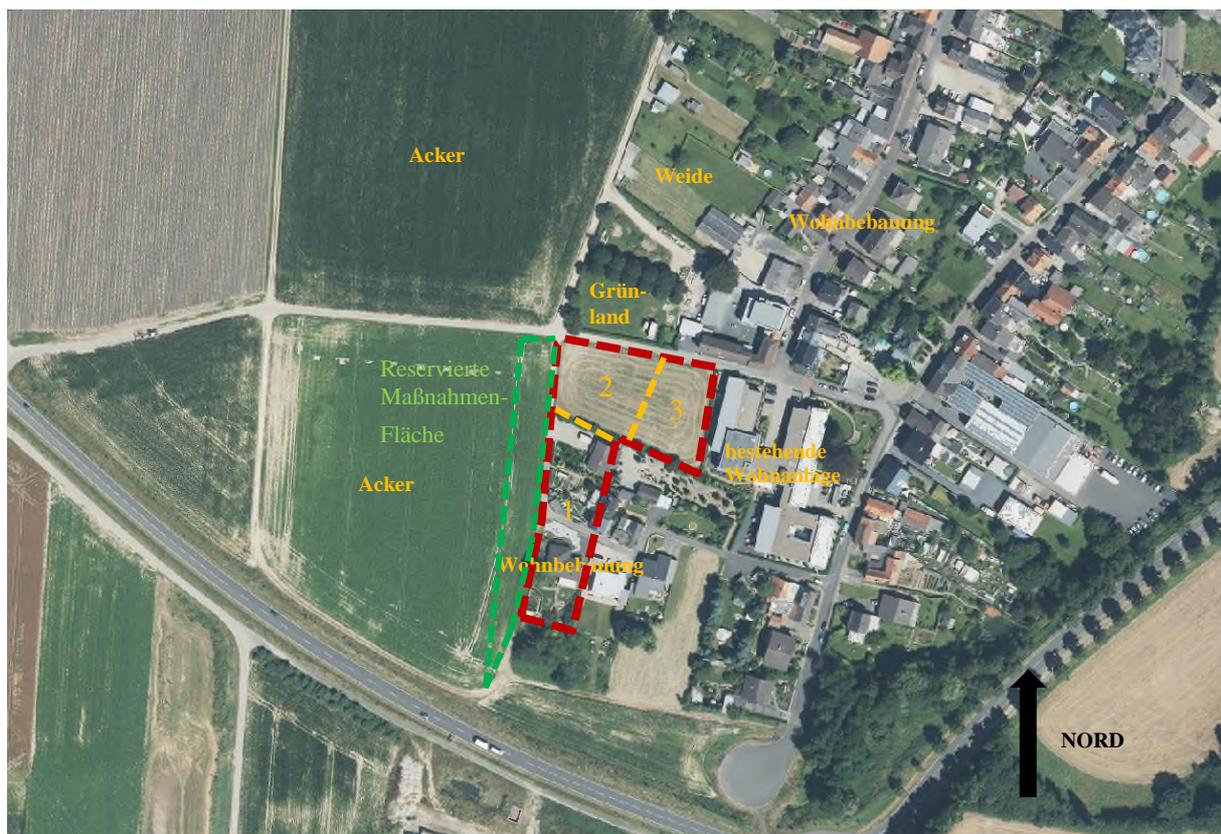


Abbildung 1: Lage des Änderungsbereichs FNP (ohne Maßstab, Bezirksregierung Köln 2016).

FNP-Flächen bisher:	1	Landwirtschaftliche Fläche, künftig Wohnbaufläche 2841 m ²
	2	Landwirtschaftliche Fläche, künftig Wohnbaufläche 1846 m ²
	3	Gemeinbedarfsfläche, künftig Wohnbaufläche 1326 m ²

Südlich des Plangebietes verläuft von Südost nach Nordwest die Kreisstraße 5

In östlicher Richtung befindet sich die Wohnbebauung entlang der Aphovener Straße und in etwa 170 m Entfernung fließt der Liecker Bach, entlang der Westtangente. Nördlich und nordöstlich befindet sich ebenfalls Wohnbebauung entlang der Aphovener Straße.

Westlich an die Planflächen schließt die offene Ackerlandschaft an.

Die noch unbebaute Fläche (2 + 3) zeigt sich als Grünland mit einer Schmitthecke am südlichen Rand.

Die bebaute Fläche (1) besteht aus drei Wohnhäusern und den dazugehörigen Gärten.

2.1 Darstellung im Flächennutzungsplan



Abbildung 2: Aktuell gültiger FNP (Stadt Heinsberg) mit Änderungsbereich (ohne Maßstab).

3.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die bestehende Grünlandfläche stellt einen Übergang zwischen dem Siedlungsbereich und der offenen Ackerflur dar. Für die Bürger von Lieck kann sie als landwirtschaftliches Kulturgut und bedingt als landschaftsbildprägendes Element angesehen werden. Die Formen der Bebauung zeigen, dass der Ortsrand von Lieck sich im Umbruch befindet. Jüngere und ältere Bebauung stehen nebeneinander. In Teilen sind noch die Strukturen ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude zu erkennen, die nun auch für Wohnzwecke genutzt werden.

Die Entwicklung einer Baufläche zur Errichtung einer Seniorenwohnanlage wird hier durch die bereits bestehende, erweiterungsfähige Erschließung und durch das vorhandene Seniorenwohnheim begünstigt.

Bedingt wirken auf das Plangebiet Emissionen wie Lärm, Gerüche und Stäube ein.

Kurzzeitig können bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen im Westen des Plangebietes die genannten Emissionen auftreten.

Die vielbefahrene K5 liegt in geringem Abstand (160 m) zum Vorhaben. Die lärmtechnische Untersuchung, die vor dem Bau der Straße durchgeführt wurde, geht davon aus, dass im betreffenden Bereich die Richtwerte für die maximale Lärmimmission überschritten werden (Gietemann, 2000). Die Richtwerte im Gutachten sind der aktuell gültigen 16. BImSchV aus dem Jahr 1990 entnommen. Die berechneten, durch den Straßenverkehr zu erwartenden Werte betragen für den betreffenden Straßenabschnitt tagsüber 65,8 dB und nachts 57,1 dB. Das Gutachten geht davon aus, dass der Höhenverlauf der Straße mit dem der Geländeoberfläche übereinstimmt, also für den Straßenbau weder eine Aufhöhung des Geländes noch ein Abtrag erfolgt. Im Zuge des Straßenbaus wurde (im betreffenden Abschnitt) seitlich der Straße ein Wall von etwa 1,3 m Höhe über der natürlichen Geländehöhe aufgeschüttet. Zudem ist die Straße im Vergleich zum umgebenden Gelände etwas abgesenkt. Es ist daher davon auszugehen, dass die Lärmimmissionen durch diese Gegebenheiten geringer ausfallen, als vom Gutachten angenommen. Nachrichtlich geht das Amt für Verkehrs- und Umweltplanung davon aus, dass durch die weitgehende Tieflage der Kreisstraße deutlich vermindert sind. Aktuelle Informationen zum aktuellen Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Geräuschentwicklung und ob Abweichungen von dem Gutachten aus dem Jahr 2000 signifikant gegeben sind, liegen derzeit nicht vor.

In etwa 300 bis 350 m Entfernung liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb. Auf dem Hof gibt es einen Bestand bis zu 480 Mastbullen und eine Biogasanlage, die mit Gülle und Festmist betrieben wird. Die Emissionsquelle hat einen kontinuierlichen Betrieb. Am Ortsrand von Lieck an der Aphovener Straße

kann es zeitweise zu einer geringfügigen Überschreitung der nach Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) zulässigen, maximalen Immissionswerte (Nachrichtlich Umweltamt Kreis Heinsberg).

3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft

Die Kulisse des Plangebiets besteht, in östlicher und südlicher Richtung, aus der vorhandenen Wohnbebauung von Lieck und der bestehenden Seniorenwohnanlage. Es handelt sich hierbei vorwiegend um jüngere Bausubstanz. Die Wohnanlage ist mit einer Schmitthecke aus Eibe und einzelnen Koniferen eingegrünt. Auf der Planfläche selbst verläuft an der südlichen Grundstücksgrenze eine Schmitthecke.

Nördlich der Straße liegt eine Wiese, mit Bäumen mittleren Alters, und umgeben von einer regelmäßig geschnittenen Hainbuchenhecke. Zur westlich gelegenen Ackerlandschaft besteht ein offener Übergang. Das Relief der offenen Landschaft neigt sich leicht dem Ortsrand zu.

Die Planfläche selbst ist, abgesehen von der Hecke am Rand, ein offenes Grünland ohne Strukturen oder auffällige Reliefformen.

Die Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen sind von der gegebenen Nutzung abhängig. Die Fläche für die geplante Bebauung wird derzeit als Grünland für die Heuwerbung genutzt.

Die Vegetation der Fläche ist die eines typischen Fettgrünlands mit Gräsern (hauptsächlich Weidelgras) und durchsetzt mit Kräutern. Die südlich angrenzende Schmitthecke setzt sich aus Sträucher, wie Holunder, Hasel und Nadelgehölzen zusammen.

Das Vorkommen von Tierarten, besonders von Vögeln, steht zudem im Zusammenhang mit den angrenzenden Strukturen, hier Gärten, Grünland mit Einzelbäumen und Äcker. Auf der Fläche selbst sind vor allem Durchzügler und Nahrungsgäste zu erwarten. Dazu zählen z. B. Singvögel wie Meisen, Buchfink und Amsel. Des Weiteren treten auch Arten, wie Mäusebussard, Turmfalke, Steinkauz auf.

Das Auftreten von Bodenbrütern ist eher als Ausnahmenscheinung zu erwarten. Feldlerchen und Kiebitz bevorzugen die offene Landschaft und meiden die Nähe zur Bebauung. Für Rebhühner und Wachteln gibt es nur unzureichende Kleinstrukturen und das Vorkommen als selten anzunehmen.

In der Stellungnahme zum Artenschutz (ASP1), gleicher Verfasser, Geilenkirchen, Mai 2017 werden Einzelheiten zum Vorkommen von Arten erläutert.

Weitere Details zum Vorkommen planungsrelevanter Arten und deren Lebensräumen / -weisen behandelt die Stellungnahme zum Artenschutz (ASP I), gleicher Verfasser, Geilenkirchen, März 2017.

3.3 Schutzgut Boden

Im Plangebiet stehen zwei unterschiedliche Bodentypen an. Im westlichen Teil, angrenzend an den Weg, befindet sich ein Typisches Kolluvium, während im östlichen Teil durch höher anstehendes Grundwasser ein Gley-Kolluvium vorliegt. Beide Bodentypen bestehen aus den Bodenarten schluffiger Lehm und (schwach) lehmiger Schluff, wobei humose Anteile in den Bodenschichten auftreten. Für die zentrale Versickerungsfähigkeit sind die Böden in ihrer Konstellation nur bedingt geeignet.

Unterhalb dieser Schichten, die eine Mächtigkeit von etwa 1 bis 3 m aufweisen, finden sich Sand und Feinsand mit Kiesanteilen. Die Böden weisen natürliche Fruchtbarkeiten der Stufe I und III auf.

Weitere Erläuterungen können dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag entnommen werden.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer sind weder im Plangebiet selbst noch in seiner nächsten Umgebung vorhanden. Der nächste Vorfluter ist der Liecker Bach in etwa 170 m Entfernung. Südlich der Straße „Am Rittersitz“ befindet sich ein trocken gefallener Graben.

Durch die Reliefneigung (durchschnittliche Steigung etwa 2,5 %) der westlich anschließenden Ackerflächen kann es bei stärkeren Niederschlagsereignissen zum Abfluss von überschüssigen Wasser teilweise auf die künftigen Wohnbauflächen kommen.

Um Beeinträchtigungen für die vorhandene und künftige Bebauung durch über- / abschüssiges Niederschlagswasser zu vermeiden, ist am westlichen Rand des Plangebietes eine Auffang- und Versickerungsmulde geplant. Im Rahmen des VEP wird zu diesem Zweck eine Fläche reserviert. (Siehe Abbildung 1 unter Punkt 2.2). Einzelheiten dazu können dem LPF (LBP) entnommen werden.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Region steht meist unter dem Einfluss von atlantisch-maritimen Luftmassen mit einer vorherrschenden Windrichtung aus Westen bis Südwesten.

Ein guter Luftaustausch ist damit für das Plangebiet gegeben. Bei höheren Windstärken kann es zur Beeinträchtigung der Wohnqualität kommen. Windabweisende Strukturen wie Gebäude oder Gehölze sind in den vorherrschenden Windrichtungen derzeit nicht vorhanden.

Besonderheiten im lokalen Klima und Witterungserscheinungen, die eine Wohnqualität nachhaltig und dauerhaft beeinträchtigen, sind nicht gegeben.

3.6 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Boden verborgene denkmalrelevante, archäologische Funde sind derzeit nicht bekannt. Im aktuellen FNP gibt es dazu keine Hinweise.

Gleichwohl sind mögliche Funde nicht ausgeschlossen werden.

Eine systematische Erfassung von Bodenfunden (Prospektion) hat innerhalb des Plangebietes nach derzeitigem Kenntnisstand nicht stattgefunden.

3.7 Rückstände aus ehemaligen Nutzungen und Ereignissen aus der Vergangenheit

3.7.1 Kampfmittelreste

Die Region Heinsberg, und damit das Plangebiet, lagen während des 2. Weltkrieges im Überflugbereich von Militär-Flugzeugen und Wirkungskreis des Frontgeschehens, insbesondere zu Zeiten der Rückzugsgefechte und bei Einsätzen von Kampfflugzeugen. Kampfmittelreste und Ausrüstungsgegenstände aus dieser Zeit können noch im Boden verborgen liegen. Erkenntnisse und Konkrete Unterlagen dazu liegen derzeit nicht vor. Auskünfte können beim zuständigen Wehrbereichsamt eingeholt werden.

Im VEP sind entsprechende Hinweise zum Verhalten im Fall unverhoffter Funde zu machen.

3.7.2 Altlasten

Die Flächen des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand seit Generationen landwirtschaftlich genutzt worden. Andere Nutzungen sind nicht bekannt. Laut dem Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung (FIS StoBo) liegen auf der Planfläche keine erhöhten Schadstoff- oder Schwermetallkonzentrationen vor.

3.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

3.8.1 Entwicklung des Umweltzustandes mit der Planung

Die FNP-Änderung führt zu einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung. Dem Entstehen von Splittersiedlungen kann damit entgegen gewirkt. Die südliche Ortslage von Lieck wird sinnvoll abgerundet.

Der Umgang mit Grund und Boden wird somit gezielt gesteuert. Für vorhandene Erschließungen ergibt sich eine optimierbare Nutzung.

Angesichts des Ausgangszustandes der aktuellen Flächen bereitet die FNP-Änderung keine besonders erheblichen und gravierenden Eingriffe in Natur und Landschaft vor. Die Beanspruchung von gewachsenen Böden, der Vegetation und Wirkungen auf die Fauna können eingegrenzt werden.

Die Änderung des FNP mit der geplanten Ausweisung als Wohnbaufläche steht nicht im Widerspruch zu anderen Nutzungen und (Schutz-)Ausweisungen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Ausweisung als Wohnbaufläche ermöglicht die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes.

Damit kann die geplante Bebauung, wie hier mit der Neuanlage einer Seniorenanlage erfolgen.

Die FNP-Änderung bereitet Auswirkungen auf die Umweltbelange vor, wie unter Kapitel 4 beschrieben.

Die Entwicklung des Umweltzustandes im Detail zeigen jeweils der Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum VEP (24) auf.

3.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes ohne die Planung

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung würde ohne die Änderung in Frage gestellt. Eine gezielte, optimierte und sparsame Nutzung von Ressourcen ist nicht gesichert. Die vorhandenen Erschließungspotentiale werden möglicherweise nicht optimiert genutzt.

Künftige Bebauungen erfolgen gegebenenfalls nach § 34 BauGB. Die Auswirkungen von Eingriffen in Natur und Landschaft ergeben sich willkürlich und Kompensationen bleiben in der Umsetzung fraglich. Übergreifende Schutzmaßnahmen, wie die Regulation von Niederschlägen, können nicht unbedingt wie einem B-Plan bzw. VEP festgesetzt und umgesetzt werden.

Die aktuellen Flächen würden ohne die FNP-Änderung in Ihrem Ausgangszustand bei gleicher Nutzung verbleiben. Eine wesentliche Entwicklung zu Gunsten von Natur und Landschaft bleibt ohne Maßnahmen nicht zu erwarten.

4.0 Vorhabenbezogene umwelterhebliche Auswirkungen auf Nutzungen und Schutzgüter, einschließlich Wechselwirkungen

Im Folgenden werden die umwelterheblichen und nutzungsbedingten Auswirkungen der FNP-Änderung beschrieben.

4.1 Öffentliche Einrichtungen und Infrastruktur

Die Ver- und Entsorgung einer künftigen Bebauung kann über die vorhandene und ergänzungsfähige Infrastruktur erfolgen. Über die Elisabethstraße sind Anbindungen und Anschlussmöglichkeiten zu den Netzen der Versorgungsträger gegeben. Im Rahmen der FNP-Änderung bedarf es hierzu keiner weiteren Ausweisung zusätzlicher Flächen.

4.2 Wohnen und Verkehr

Die FNP-Änderung bereitet die Errichtung von Gebäuden und den Ausbau von Erschließung vor. Verbunden damit sind Versiegelungen des Bodens, Verlust von Vegetationsentwicklung und Verlust von potentiellen Lebensraum für die Fauna.

Die Wohnbaufläche im Hinblick auf das künftige Vorhaben passt sich in das Ortsbild von Lieck ein.

Einzelheiten zum Umfang und der Art des Gebäudes, wie auch Maße einer baulichen Nutzung können dem Bebauungsplan / VEP entnommen werden.

Mit der Betriebsamkeit der ausgewiesenen Wohnbauflächen sind keine zusätzlichen, signifikanten signifikantes Verkehrsaufkommen für die Ortslage Lieck zu erwarten.

4.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Mit der FNP-Änderung werden die künftigen Bebauungen vorbereitet. Das bislang gewohnte Bild der landwirtschaftlichen Nutzung, und damit die Eigenart für diesen unmittelbaren Landschaftsbereich, werden durch Bebauung ersetzt. Die Abrundung des Ortrandes wirkt sich vorteilhaft das städtebauliche Erscheinungsbild aus.

Der seit einigen Jahren durch baulichen Veränderung im Umbruch befindliche Ortsrand, im sonst ländlich geprägten Raum, kann somit geschlossen werden.

- **Emissionen durch Gerüche**

Je nach Witterung und Windrichtung können auf den künftigen Wohnbauflächen Gerüche von dem im Süden gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Bullenmast und Biogasanlage zeitweise, subjektiv wahrgenommen werden. Nach Aussagen des Umweltamtes, Kreis Heinsberg, kommt es zufolge eines Gutachtens (Langguth 2016) (Errichtung besagter Biogasanlage) nicht zu unzumutbaren Geruchsbelästigungen für die bebaubaren Wohnflächen im Bereich Elisabethstraße.

Die zulässigen Werte nach GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) werden eingehalten

- **Lärmimmissionen durch Straßenverkehr**

Durch die nahegelegene Kreisstraße kann die Wahrnehmung von Verkehrslärm mehr oder weniger nach Tageszeit für die Wohnbauflächen gegeben sein.

Die lärmtechnische Untersuchung aus dem Jahr 2000, die vor dem Bau der Straße durchgeführt wurde, ist davon ausgegangen, dass im betreffenden Bereich die Richtwerte für die maximale Lärmimmission überschritten werden (Gietemann 2000). Die Richtwerte im Gutachten sind der aktuell gültigen 16. BImSchV aus dem Jahr 1990 entnommen und betragen für Wohngebiete 59 dB tagsüber und 49 dB nachts. Die berechneten, durch den Straßenverkehr zu erwartenden Werte betragen für den betreffenden Straßenabschnitt tagsüber 65,8 dB und nachts 57,1 dB. Das Gutachten ist davon ausgegangen, dass der Höhenverlauf der Straße mit dem der Geländeoberfläche übereinstimmt, also für den Straßenbau weder eine Aufhöhung des Geländes noch ein Abtrag erfolgt.

Tatsächlich ist die Straße in Tiefanlage angelegt worden und auf der Höhe von Lieck sind leichte Erdwälle aufgeschüttet worden. Nach Aussagen des Amtes für Verkehrs- und Umweltplanung sind die möglichen Lärmwirkungen und das Verkehrsaufkommen nicht so hoch, wie das Gutachten ursprünglich prognostiziert. In den Morgen- und Abendstunden kann das Verkehrsaufkommen erhöht sein. Aktuelle Messungen und Erhebungen liegen nicht vor.

Durch die vorhandene Bebauung an der südliche Seite des Plangebietes, Straßen „Am Rittersitz“ und „Aphovener Straße“ wird die Schallausbreitung vermindert.

Eine konkrete Bewertung der Schallausbreitung mit Wirkungen auf das Vorhaben kann aufgrund der Datenlage nicht vorgenommen werden.

Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von beeinträchtigen Wirkungen durch Lärmimmissionen werden unter Punkt 6.1 genannt.

- **Veränderung des Landschaftsbildes**

Die mit der FNP-Veränderung vorgesehenen Wohnbauflächen, soweit unbebaut, weisen keine besonderen gliedernden und belebenden Landschaftselemente auf. Neubauten können mit Anpassung in den Maßen baulicher Nutzung in die vorhandene eingefügt werden.

Die im Rahmen des VEP vorgesehenen Begrünungsmaßnahmen, hier besonders an der westlichen Seite, vermindern nachteilige Wirkungen und führen in ihrer Entwicklung zu einer Anreicherung und Aufwertung des Landschaftsbildes.

4.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

In Verbindung mit benachbarten Gärten und kleinen Wiesen nutzt die lokale Fauna die hier aktuellen, noch unbebauten, künftigen Wohnbauflächen im Wesentlichen zur Nahrungssuche.

Aufgrund der einfachen Biotopstrukturen ist durch die veränderte Nutzung nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für die lokale Fauna zu rechnen. Dazu zählen auch schützenswerte, planungsrelevante Arten. Im räumlichen Zusammenhang verbleiben qualitativ höherwertige Lebensraumstrukturen.

Weitere Einzelheiten und Maßnahmen können der Stellungnahme zum Artenschutz (ASP I) gleicher Verfasser, Geilenkirchen, Mai 2017, zum VEP Nr. 24 entnommen werden.

Im Bebauungsplan ist auf den LPF (LBP) und die Stellungnahme zum Artenschutz zu verweisen.

Wesentlich ist, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt werden und die präventive Maßnahmen der genannten Fachbeiträge Berücksichtigung finden.

4.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Mit der Ausweisung als Wohnbauflächen wird der zum Teil vollständige Verlust von Bodenfunktionen gegeben sein. Im Bereich der zu erwartende Versiegelung fallen die Puffer- und Filterfunktion, die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen und die Infiltrationsfunktion vollständig aus. Zusätzlich ist eine weitere Überformung des Bodens im Bereich der Grünanlagen nicht auszuschließen. Auf der Ebene des Bebauungsplanes wird das Maß der baulichen Nutzung und damit der Bodenversiegelung konkreter benannt.

4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Auf Oberflächengewässer, hier Liecker Bach, wirkt sich die Ausweisung zu Wohnbauflächen nicht aus. Ebenso werden keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten sein.

Die Regulation von Niederschlägen wird auf der Ebene des B-Planes / VEP näher beschrieben und festgesetzt.

4.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Die Ausweisung als Wohnbauflächen erfolgt für Wohnzwecke, die im Regelfall keine verändernden Wirkungen auf die lokalen Klimaverhältnisse oder die Lufthygiene haben. Im Fall von

Gewerbeansiedlungen oder landwirtschaftliche Ställen würden sich andere Wirkungen einstellen können.

Eine Zunahme an Verkehrsaufkommen ist nicht zu erwarten und damit auch kein zusätzlicher Schadstoffausstoß.

Die Winde aus überwiegend westlichen Richtungen bewirken einen nachhaltigen Luftaustausch.

4.8 Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch die Nutzung der Grundstücke als Wohnbaufläche können möglicherweise im Rahmen künftiger Baumaßnahmen Bodendenkmal relevante Funde verloren gehen und später nicht mehr im Sinne des Bodendenkmalgesetzes untersucht und dokumentiert werden können.

Verdachtsmomente sind derzeit nicht bekannt. Im bisherigen Flächennutzungsplan gibt es hierzu keine Hinweise. Im B-Plan / VEP sind Hinweise über den Umgang mit möglichen Funden aufzunehmen.

5.0 Wechselwirkungen

Zwischen den einzelnen oben genannten Schutzgütern ergeben sich natürlicherweise mehrfach, vernetzte und komplexe Wechselwirkungen, wenn die konkrete Nutzung als Wohnbaufläche und die Baumaßnahmen erfolgen werden.

Insbesondere der Boden als wesentliches Träger- und Entwicklungsmedium wird nachhaltig verändert.

Die ursprünglichen Funktionen gehen teilweise verloren oder sind nur noch eingeschränkt gegeben. Natürliche Kreisläufe für den Boden, die Vegetation und die Fauna verändern sich.

Weitere, bisher nicht genannte und signifikante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die durch Eingriffe zu Beeinträchtigungen führen oder hervorgerufen werden, sind für die Wohnbauflächen nicht zu erwarten.

6.0 Verminderung und Vermeidung von Auswirkungen auf die Umwelt

6.1 Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Mensch

Die FNP-Änderung bereitet die künftige Nutzung als Wohnbauflächen (WA/WS) vor. Maßnahmen mit Bezug auf die einzelnen Schutzgüter werden dadurch ausgelöst bzw. werden in Verbindung mit künftigen Baumaßnahmen durchzuführen sein. Auf der Ebene des B-Planes bleiben einzelne Maßnahmen näher zu erläutern und ggf. als Festsetzungen aufzunehmen.

- **Regulation / Entsorgung von Niederschlägen**

Die Ackerflächen westlich des Plangebietes sind leicht in östliche Richtung geneigt. Kommt es zu starken Niederschlagsereignissen ist nicht auszuschließen, dass über- und abschüssige Wassermassen von den Ackerflächen sich im Bereich der Wohnbauflächen ausbreiten und zu Beeinträchtigungen der Gebäude und ggf. auch seiner Bewohner führen.

Als präventive Maßnahme ist westlich des Plangebietes, am Rand der Ackerfläche, eine Auffang- und Versickerungsmulde herzurichten. Vorsorglich sollte dies vor Beginn der eigentlichen Baumaßnahmen erfolgen. Einzelheiten dazu werden im VEP, dem LPF (LBP) erläutert.

- **Schallschutzmaßnahmen**

Für die mögliche Schallausbreitung von der Kreisstraße liegen keine aktuellen Erhebungen und Messungen vor. Je nach Tageszeit kann es ggf. kurzzeitig zu Störungen kommen.

Im Hinblick auf eine verträgliche Wohnqualität, sind Hinweise zu Schallschutz-Maßnahmen in die Begründung zum VEP aufzunehmen und vom Architekten nach DIN 4901 bei der konkreten Planung zu berücksichtigen.

- **Einbindung in die Landschaft**

Für die Wohnbauflächen mit ihren künftigen Gebäuden sollten die Grünfestzungen des B-Plan / VEP und Hinweise im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur landschaftlichen Einbindung, wie auch Anreicherung Berücksichtigung finden.

6.2 Umweltrelevante Maßnahmen zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen

Die Maßnahmen zur Eingriffskompensation sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag detailliert aufgeführt. Die Maßnahmen sollten im räumlichen Zusammenhang der Wohnbauflächen umgesetzt werden.

Für die lokale Fauna, einschließlich der schützenswerten, planungsrelevanten Arten, ist von Bedeutung, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht berührt und die künftigen Wohnbauflächen vor Beginn von Baumaßnahmen untersucht werden.

Einzelheiten dazu werden in der Stellungnahme zum Artenschutz und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag benannt.

6.3 Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Boden

Über den Umgang und die Verwertung der Böden aus den Bereichen der Wohnbauflächen sind die Hinweise und Maßnahmen aus dem B-Plan / VEP und LPF (LBP) zu berücksichtigen.

6.4 Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Wasser

Beeinträchtigungen für das Grundwasser sind mit Nutzung der Wohnbauflächen unbedingt zu vermeiden (z. B. beim Bau von Kellergeschossen). Es gilt die Hinweise und Maßnahmen im Bebauungsplan und Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

6.5 Umweltrelevante Maßnahmen zum Schutzgut Klima / Luft

Die im Bebauungsplanverfahren aufgeführten Hinweise und Maßnahmen gilt es zu beachten.

6.6 Umweltrelevante Maßnahmen zu den Schutzgütern Kultur und sonstige Sachgüter

Der FNP weist keine Bereiche mit schützenswerten Kultur- und Sachgütern aus. Im B-Plan ist der Hinweis aufzunehmen, falls im Zuge von Baumaßnahmen relevante, archäologische Funde auftreten, im Sinne der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW die Untere Denkmalbehörde, die Stadt Heinsberg und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen sind.

Es sind die Hinweise im B-Plan / VEP zu Verhalten und Vorgehensweise im Fall von Funden zu beachten.

6.7 Maßnahmen im Bedarfsfall beim Auffinden von Kampfmittelresten und Altlasten

Im B-Plan / VEP ist im Hinblick auf das unerwartete Vorfinden von Kampfmittelresten und / oder sonstigen Altlasten darauf hinzuweisen, dass Erdarbeiten unverzüglich einzustellen, der Baustellenbereich zu sichern, das zuständige Ordnungsamt und die nächstliegenden Polizeidienststelle zu benachrichtigen sind.

7.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die 42. Änderung des FNP ist auf den südlichen Bereich der Ortslage Heinsberg-Lieck zwecks Ausweisung von Wohnbauflächen ausgerichtet.

In anderen Bereichen lassen sich die mit FNP-Änderung verbundenen Ziele (Siehe Pkt. 1.1 und 3.8) so nicht umsetzen. Auf andere überplanbare Flächen lassen sich die FNP-Änderung und Folgeplanungen

(VEP) so nicht übertragen. Die optimierbare, vorhandene Erschließung ist an anderer Stelle nicht unbedingt gegen. Die mögliche städtebauliche Abrundung für den Ortsbereich würde damit fraglich.

Der sparsame Umgang mit Grund und Boden kann in anderen Bereichen nicht unbedingt nach Art und Umfang erfolgen.

Synergiewirkungen im Hinblick auf die Umsetzung des VEP Nr. 24, mit dem Neubau einer Seniorenwohnanlage, würden sich so nicht erfüllen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind auch im Blick auf die Umweltbelange nicht erforderlich oder geboten.

8.0 Zusätzliche Angaben

8.1 Grundlagen und technische Verfahren

Zur Erläuterung und Beurteilung der Umweltbelange ist auf folgende Gutachten und Stellungnahmen zurückgegriffen worden:

- 42. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Heinsberg-Lieck
VSU Ingenieure für Verkehr, Städtebau und Umweltschutz, Herzogenrath, Stand 18.05.2017
- Städtebaulicher Entwurf und Begründung, VEP Nr. 24 Stadt Heinsberg
VSU Ingenieure für Verkehr, Städtebau und Umweltschutz, Herzogenrath, Stand 18.05.2017
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. 24; Heinsberg-Lieck
Büro H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt, Geilenkirchen März/Mai 2017
- Umweltbericht zum VEP Nr. 24; Heinsberg-Lieck
Büro H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt, Geilenkirchen Mai 2017
- Stellungnahmen zum Artenschutz, VEP Nr.24; Heinsberg-Lieck
Büro H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt, Geilenkirchen März/Mai 2017
- Internet Recherche zu Schutzgebietsausweisung im Raum Heinsberg, Bundesamt für Naturschutz
März 2017; Büro H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt, Geilenkirchen März 2017
- Internet-Recherche zu planungsrelevante Faunen-Arten; LANUV, März 2017
Büro H. Schollmeyer Landschaftsarchitekt, Geilenkirchen März 2017

8.2 Ergänzungen von Gutachten und Stellungnahmen

Es werden empfohlen:

- Geotechnisches Gutachten zur Standfestigkeit des Bodens
- Geotechnisches Gutachten zur Versickerungsfähigkeit des Bodens
- Aktuelle schalltechnische Untersuchung K5 / Wohnbauflächen 42. FNP-Änderung / VEP Nr. 24

8.3 Hinweise zur Durchführung / Überwachung umweltrelevanter Maßnahmen

Die 42. Änderung des FNP mit der Ausweisung als Wohnbauflächen bereitet eine künftige Bebauung vor. Damit verbunden sind mögliche Wirkungen auf umweltrelevante Belange, die wiederum Maßnahmen erfordern. Auf der Ebene eines B-Plan / VEP sind diese zu benennen und zu berücksichtigen.

9.0 Zusammenfassung

Anlass zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Ausweisung von Wohnbauflächen am südlichen Ortsrand von Heinsberg-Lieck und um Baurechte für ein noch freies Grundstück zu schaffen. Eine Investoren-Gesellschaft beabsichtigt an der Elisabethstraße eine Wohnanlage für Senioren zu errichten. Um den Antrag für die Bebauung und dem Bedarf an Seniorengerechten Wohnungen zu entsprechen, führt die Stadt Heinsberg, das Bauleitplanungsverfahren mit der 42. Änderungen des FNP und die Aufstellung des VEP Nr. 24 durch.

Mit der 42. FNP-Änderung können drei Teilflächen in der Ausweisung zusammengefasst werden, als städtebaulich ordnende Maßnahme in der Siedlungsfigur. Vorhandene Bebauung, zulässig nach § 34, auf ausgewiesenen Flächen für die Landwirtschaft, wird damit integriert.

Die Fläche für die 42. Änderung des FNP umfasst 6013 m².

Ein Teilbereich, 1326 m², des Plangebietes ist als Fläche (3) für Gemeinbedarf ausgewiesen. Zwei weitere Teilbereiche sind derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Fläche (2) am westlichen Ortsrand umfasst 1856 m² und wird aktuell als Grünland genutzt. Die Fläche (3) am südlichen Rand umfasst 2841 m² und weist ältere und jüngere Bebauung (§ 34 Bau GB) auf.

Ziel der 42. FNP-Änderung, für die drei Teilflächen, ist die Ausweisung als Wohnbaufläche (WA/WS).

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung sind geprägt von gemischter jüngerer und älterer Bebauung mit Gärten und teils kleinen Wiesen mit Baumbeständen, jeweils umgeben von Hecken. Der westliche Ortsrand geht über in eine weitläufige Ackerlandschaft.

Die Erschließung ist über die Elisabethstraße gegeben und kann ergänzend aufgebaut werden. Die von den künftigen Wohnbauflächen noch unbebaute Fläche wird bisher noch als Grünland genutzt.

Die Wiese, genutzt für die Werbung von Heu, ist von einfacher Biotopstruktur und weist keine wesentlichen gliedernde und belebenden Landschaftselemente auf.

Die lokale Fauna, darunter auch schützenswerte, planungsrelevante Arten nutzt die künftige, noch freie Wohnbaufläche im Wesentlichen zur Nahrungssuche. Geeignete Lebensraumstrukturen die als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt werden könnten, sind nicht gegeben oder werden aufgrund der Nähe zu menschlichen Siedlungen gemieden.

Um dennoch Konflikte im Sinne des § 44 BNatSchG für die planungsrelevante Fauna zu vermeiden sind die Hinweise in der Stellungnahme zum Artenschutz und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu berücksichtigen.

Die gewachsenen Böden unter den künftigen Wohnbauflächen, Kolluvium und Gleykolluvium, weisen hohe bis sehr hohe natürliche Fruchtbarkeiten auf. Für einen sachgerechten Umgang mit den Böden sind die Hinweise im B-Plan / VEP und LPF(LBP) zu berücksichtigen.

Im Süden des Plangebietes verläuft die Kreisstraße von Südosten nach Nordwesten. Über das Verkehrsaufkommen und der damit verbundenen Schallausbreitung liegen keine aktuell erhobenen Daten vor. Das Amt für Verkehrs- und Umweltplanung, Kreis Heinsberg, geht davon aus, das aufgrund der Straßentieflage und teilweise aufgeschütteten Wällen die Lärmwirkung geringer ausfallen, als ursprünglich prognostiziert. Für die künftigen Wohnbauflächen ist im B-Plan / VEP der Hinweis aufzunehmen, das bei der Errichtung von Gebäuden passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4901 zu berücksichtigen sind.

Südlich des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Bullenmast und einer Biogasanlage. Je nach Witterung und Windlage können im Bereich der künftigen Wohnbaufläche Gerüche aus dem Betrieb wahrgenommen werden. Nach gutachterlichen Aussagen und nach Aussagen des Umweltamtes, Kreis Heinsberg, würde nach Geruchsimmissionsrichtlinie keine unzulässige Geruchsbelästigung für das Plangebiet zu erwarten sein.

Die westlich der künftigen Wohnbaufläche gelegen Ackerfläche sind leicht nach Osten geneigt. Im Fall von starken Niederschlägen ist nicht auszuschließen überschüssig abfließende Wassermassen bis in den Bereich der künftigen Wohnbauflächen vordringen. Um Beeinträchtigungen für künftige Gebäude und deren Bewohner zu vermeiden, ist B-Plan / VEP ist am westlichen Rand des Plangebietes eine Versickerungsmulde mit einem Stauraum von 270 m³ vorgesehen.

Mit der 42. Änderung des FNP wird mit der Ausweisung von Wohnbauflächen (WA/WS) die künftige Baubebauung vorbereitet und die vorhandene Bebauung, zulässig nach § 34 BauGB integriert.

Bei derzeitiger Ausgangssituation des Plangebietes sind keine übermäßigen, erheblichen Wirkungen in den Umweltbelangen und für die Schutzgüter zu erwarten, die der Änderung des FNP entgegenstehen.

Gleichwohl blieben umweltrelevante Maßnahmen für die einzelnen Schutzgüter, die sich mit der FNP-Änderung des FNP eröffnen und mit der Realisierung des B-Plan und VEP konkret werden, zu berücksichtigen.

Aufgestellt, Geilenkirchen *29.05.2017*



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AK NW



Quellen / Literatur

- BAUM, DR. THOMAS; VSU, Planungsbüro für Verkehr. Stadtplanung und Umwelt; Städtebaulicher Entwurf VEP Nr. 24, Stand 18.05.2017
- BAUM, DR. THOMAS; VSU, Planungsbüro für Verkehr. Stadtplanung und Umwelt; Begründung zur 42.Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Heinsberg-Lieck
- Weber, Claudia; Architektin; Architekturbüro Weber; Entwurf Seniorenwohnanlage Stand 23.04.2017
- SCHOLLMEYER, DIPL.-ING. LPF H.; LANDSCHAFTSARCHITEKT; Geilenkirchen; Stellungnahme zum Artenschutz zum VEP Nr. 45 „Elisabethstraße“ in Heinsberg-Lieck, Mai 2017
- SCHOLLMEYER, DIPL.-ING. LPF H.; LANDSCHAFTSARCHITEKT; Geilenkirchen; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP Nr. 45 „Elisabethstraße“ in Heinsberg-Lieck, Mai 2017
- NATURSCHUTZRECHT (2010): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv München
- BODENKARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN – AUSKUNFTSSYSTEM BK 50; Herausgegeben vom Geologischen Landesbetrieb in Nordrhein-Westfalen, 2004
- LANDESREGIERUNG VON NORDRHEIN-WESTFALEN – Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft
Herausgeben von den Ministerien für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, 1996 - Neuauflage 2001 und 2006/ 2008 (LANUV).
- GEOLOGISCHE KARTE VON NORDRHEIN-WESTFALEN 1 : 100000 Blatt C 4702
Geilenkirchen; Herausgegeben vom Geologischen Landesamt in Nordrhein-Westfalen, 1984
- HOFMEISTER, H. & GRAVE, E; Lebensraum Acker; Parey-Verlag,
(Hamburg, Berlin 1986)
- KUSCHNERUR, ULRICH ; Der sachgerechte Bebauungsplan; VHW-Verlag,
Dezember 2010